



#### 6.4 Kompensationsmaßnahmen

Die durch das Bauvorhaben zu erwartenden Eingriffe sind gemäß Landschaftsgesetz NW bzw. Bundesnaturschutzgesetz so auszugleichen, daß keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben. Das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Das Plangebiet wird von intensiv genutztem und ziemlich strukturarmen Wirtschaftsgrünland geprägt. Im Rahmen der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird besonderer Wert auf die Strukturbericherung des Plangebietes sowie auf die Entwicklung von dorfmufeldtypischen Biotypen gelegt. Die Entwicklung von zwei Streuobstwiesen stellt eine wichtige Strukturbericherung dar. Der dorfmufeldtypische Biotyp bietet einer vielfältigen Fauna einen Nahrungs-, Brut- und Lebensraum.

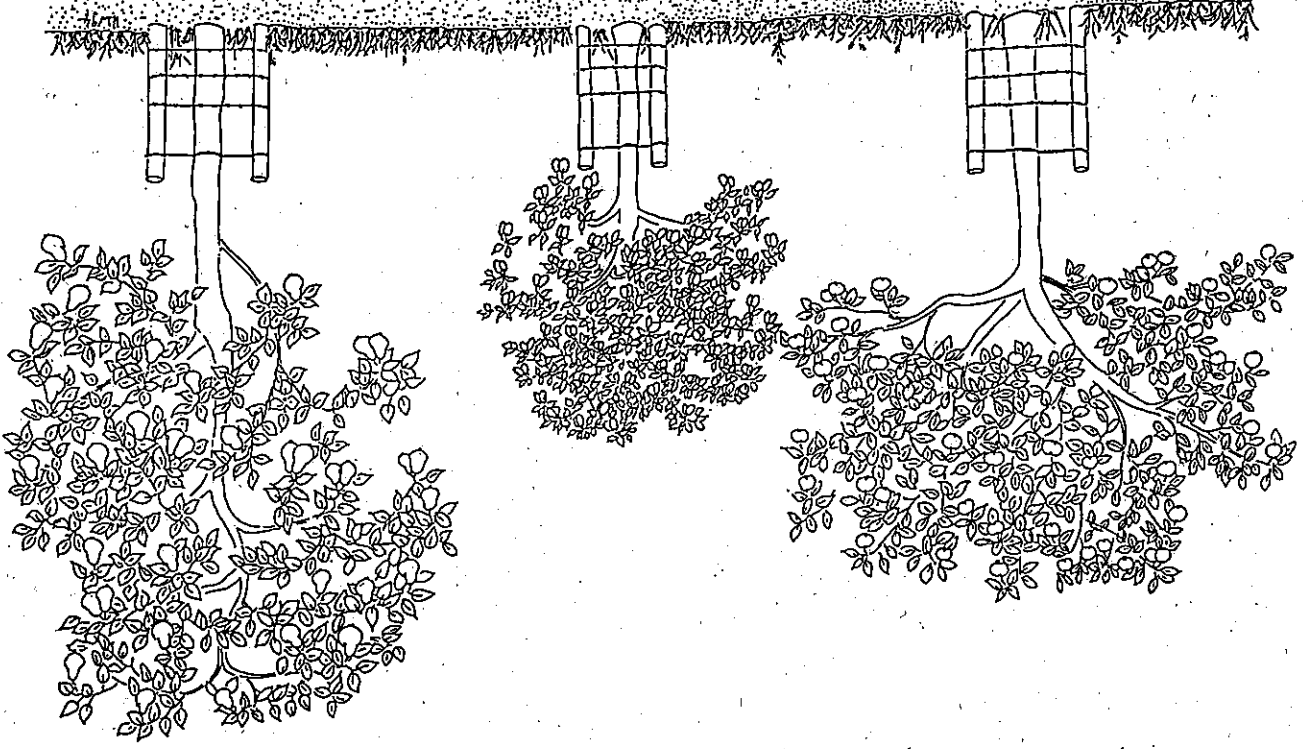
##### 6.4.1 Kompensationsmaßnahme K 1 "Entwicklung einer Streuobstwiese" (Eigentümerin Rita Holzdeppé)

Östlich des Plangebietes wird im Übergang zur freien Landschaft eine Streuobstwiese entwickelt. Auf einer bislang artenarmen Intensiv-Mähwiese werden 10 Obstbäume in einem Abstand von ca. 8 x 8 m bis ca. 10 x 10 m gepflanzt. Es werden hochstämmige Obstbäume alter Sorten mit einem Stammumfang von ca. 10-12 cm verwendet. Die Obstbaumpflanzung und der Obstbaumschnitt - ganz besonders der Anfangsschnitt - sind fachgerecht durchzuführen. Gehölzausfälle sind zu ersetzen. Die Obstbäume sind durch einen Schutz mit drei Pfählen und entsprechender Abzäumung (siehe Abb. 4) vor Verbiß zu schützen.

Folgende Obstsorten (Auswahl) sind für die Bepflanzung geeignet:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| <b>Apfelsorten:</b>  | Boskoop, Jacob Lebel, Prinz Albert Apfel, Doppelter Luxemburger, Alter Luxemburger, Bohnapfel, Klarapfel, Winterrambour, Landsberger Renette, Bismarck-Apfel, Roter Trierer Weinapfel, Croncels, Roter Bellefeur |
| <b>Birnsorten:</b>   | Köstliche von Chameu, Graue Flaschenbirne, Williams Christ Birne, Clapp's Liebling, Gräfin von Paris, Conference, Gellerts Butterbirne,  |
| <b>Kirschsorten:</b> | Große Prinzessin, Rote Knorpelkirsche, Büttmers Gelbe Knorpelkirsche, große schwarze Knorpelkirsche, Morellenfeuer, Kassins frühe Herzkirsche  |
| <b>Zwetschen:</b>    | Hauszwetsche, Büblers Frühzwetsche, Wangenheims Frühzwetsche   |

Abb. 4: Pflanzung einer Obstwiese bzw. -weide (Schematische Darstellung)



Zukünftig wird die Fläche nur extensiv mit 2 Großvieheinheiten pro ha beweidet. Auf die Verwendung stickstoffhaltiger Dünger wie z.B. Gülle, Nitrat und Ammonium ist zu verzichten. Eine Düngung mit Kalk, Kalium und Phosphat ist aber auch zukünftig im Rahmen der durchschnittlichen Düngergaben möglich. Ein Zufütterung der Tiere auf der Fläche ist untersagt.

Die Pflanzung, die Erziehungs- und Verjüngungsschnitte werden von Rita Holzdeppe sichergestellt, die gegebenenfalls eine Fachfirma mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Die Koordination der Pflege bzw. Bewirtschaftung der Kompensationsfläche wird von Rita Holzdeppe durchgeführt.

Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme K 1 ist ca. 750 qm groß.

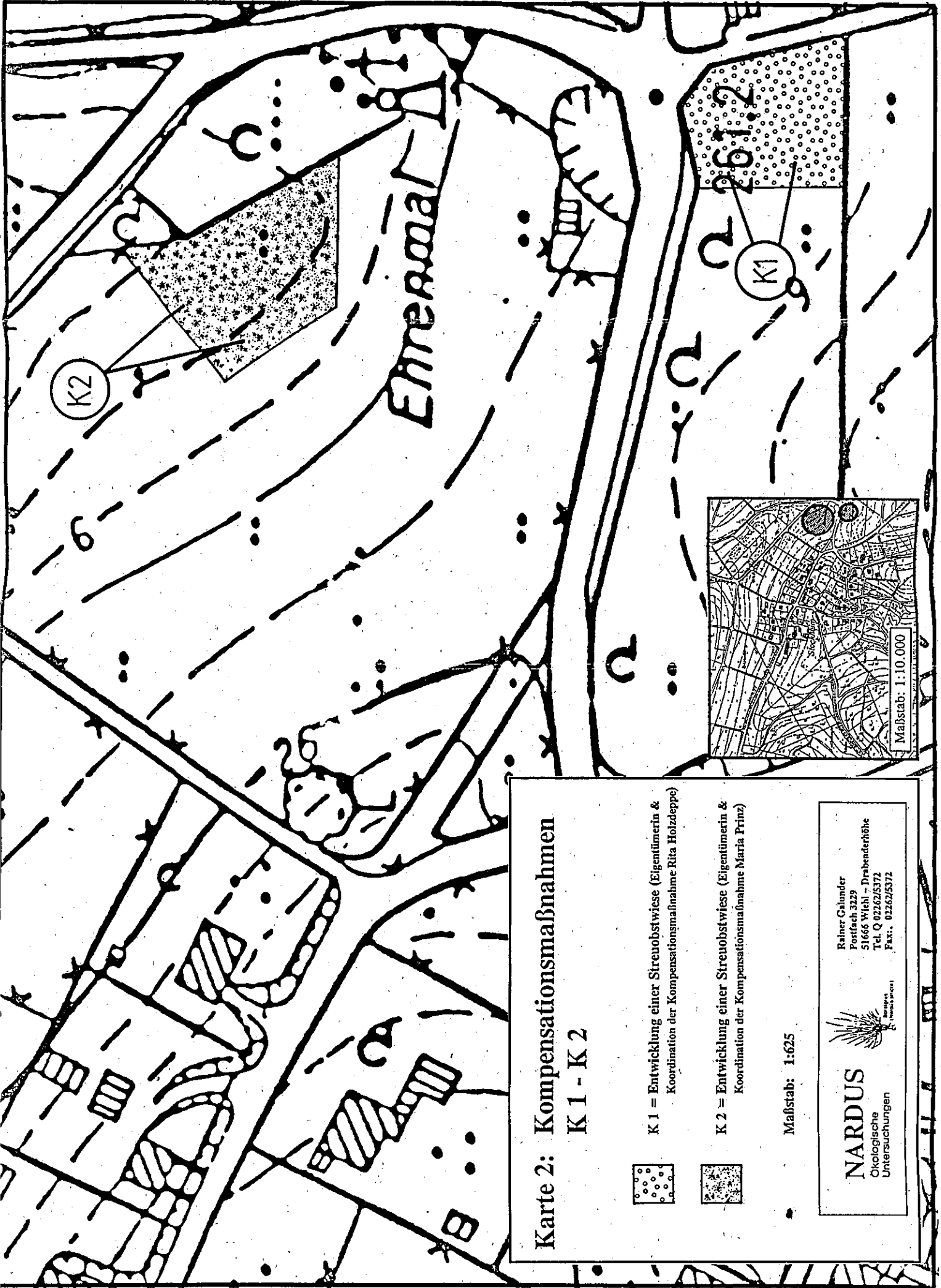
#### 6.4.2 Kompensationsmaßnahme K 2 "Entwicklung einer Streuobstwiese" (Eigentümerin Maria Prinz)

Östlich des Plangebietes wird im Übergang zur freien Landschaft eine Streuobstwiese entwickelt. Auf einer bislang artenarmen Weidelgras-Weißtee-Weide werden 15 Obstbäume in einem Abstand von ca. 8 x 8 m bis ca. 10 x 10 m gepflanzt. Es werden hochstämmige Obstbäume alter Sorten mit einem Stammumfang von ca. 10-12 cm verwendet. Die Obstbaumpflanzung und der Obstbaumschnitt - ganz besonders der Anfangsschnitt - sind fachgerecht durchzuführen. Gehölzausfälle sind zu ersetzen. Die Obstbäume sind durch einen Schutz mit drei Pflöcken und entsprechender Abzäunung (siehe Abb. 4) vor Verbiß zu schützen.

Folgende Obstsorten (Auswahl) sind für die Bepflanzung geeignet:

<b>Apfelsorten:</b>	Boskoop, Jacob Lebel, Prinz Albert Apfel, Doppelter Luxemburger, Alter Luxemburger, Bohnapfel, Klarapfel, Winterrambour, Landsberger Renette, Bismarck-Apfel, Roter Trierer Weinapfel, Croncels, Roter Bellefleur
<b>Birnsorten:</b>	Köstliche von Charnou, Graue Flaschenbirne, Williams Christ Birne, Clapp's Liebling, Gräfin von Paris, Conference, Geller's Butterbirne,
<b>Kirschsorten:</b>	Große Prinzessin, Rote Knorpekirsche, Bültner's Gelbe Knorpekirsche, große schwarze Knorpekirsche, Morellenfeuer, Kassins frühe Herzkirsche
<b>Zwetschen:</b>	Hauzwetsche, Büblers Frühwetsche, Wangenheims Frühwetsche





## Karte 2: Kompensationsmaßnahmen K 1 - K 2



K 1 = Entwicklung einer Streuobstwiese (Eigentümerin & Koordination der Kompensationsmaßnahme Rita Holzdeppe)



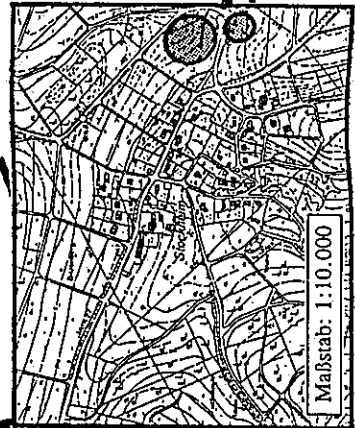
K 2 = Entwicklung einer Streuobstwiese (Eigentümerin & Koordination der Kompensationsmaßnahme Maria Prinz)

Maßstab: 1:625



**NARDUS**  
Ökologische  
Untersuchungen

Rainer Galander  
Postfach 3229  
51666 Wühl - Drabenderhöhe  
Tel. Q 02262/5372  
Fax: 02262/5372



Zukünftig wird die Fläche nur extensiv mit 2 Großvieheinheiten pro ha beweidet. Auf die Verwendung stickstoffhaltiger Dünger wie z.B. Gülle, Nitrat und Ammonium ist zu verzichten. Eine Düngung mit Kalk, Kalium und Phosphat ist aber auch zukünftig im Rahmen der durchschnittlichen Düngergaben möglich. Ein Zufütterung der Tiere auf der Fläche ist untersagt.

Die Pflanzung, die Erziehungs- und Verjüngungsschnitte werden von Maria Prinz sichergestellt, die gegebenenfalls eine Fachfirma mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Die Koordination der Pflege bzw. Bewirtschaftung der Kompensationsfläche wird von Maria Prinz durchgeführt.

Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme K 2 ist ca. 970 qm groß.

Der Umfang der gesamten Kompensationsmaßnahmen (K1-K2 = 0,1720 ha) ist geeignet, die durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Es liegt ein funktionaler und eingriffsnaher Ausgleich des Eingriffs vor.



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gem. § 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438/SGV NW 2010) und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGB/. I S. 2141)

zwischen

1. Frau Maria Prinz, Elsenrother Str. 7, 51588 Nümbrecht

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

und

2. der Gemeinde Nümbrecht, vertreten durch Bürgermeister Hombach und Gemeindeamtsrat Schneider

- nachstehend Gemeinde genannt -

Für die 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Stockheim gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) durch das Büro Galunder erstellt worden, welcher die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festlegt. Da die geplanten Kompensationsmaßnahmen K 1 und K 2 außerhalb des Plangebietes liegen, ist mit den Grundstückseigentümern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, welcher die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sichern soll.

Der LPF des Büro Galunder zur 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Stockheim gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 1

- a. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Kompensationsmaßnahme K 2 des LPF auf dem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 103, Nr. 35 durchzuführen.
- b. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist Bestandteil der 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Stockheim gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB und der Begründung als Anlage beigefügt.
- c. Der Vorhabenträger ist für die Durchführung /Umsetzung sowie für die erforderliche Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme K 2, wie im LPF dargestellt, verantwortlich.
- d. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten an einen evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben.

§ 2

- a. Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen sind spätestens in dem Jahr nach Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. Bauarbeiten, die als Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anzusehen sind, zu beginnen.
- b. Die Kosten für die Ersatzmaßnahme K 2 (siehe 7.0 Kostenschätzung des LPF) sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.
- c. Für den Fall, daß die Ausgleichsmaßnahme nicht bis spätestens 5 Jahre nach Baubeginn der Maßnahme durchgeführt worden ist, ist die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe der Kosten der Kompensationsmaßnahme K 2 (s. § 2 Buchstabe b) von dem von der Planung Begünstigten an die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises zu leisten.

§ 3

- a. Wird die Satzung vor Durchführung der vereinbarten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen von Dritten im Wege der Klage angegriffen, so wird zunächst die Rechtskraft des Klageverfahrens abgewartet. Wird die Satzung bestätigt, so sind die geschuldeten Maßnahmen -soweit noch nicht geschehen- unverzüglich durchzuführen.
- b. Erklärt das Gericht die Satzung für nichtig, so gilt der vorliegende Vertrag als aufgehoben.

§ 4

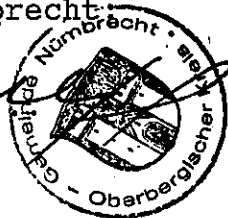
- a. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- b. Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 5

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Verbindung mit dem Tag der Rechtskraft der 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Stockheim gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB als Satzung gültig.

Für die Gemeinde Nümbrecht

3.9.98 .....  
Datum, Unterschrift



29.9.98 .....  
Datum, Unterschrift

Für den Vorhabenträger:

15.9. M. Prins .....  
Datum, Unterschrift